

Nicht jedes „Ja“ hält lebenslänglich

Ehevertrag kann entweder bei Beginn der Ehe, aber auch später geschlossen werden

VON STEUERBERATERIN
ANNETTE DARIUS

An den Fall der Scheidung denkt man an „dem schönsten Tag im Leben“ sicherlich nicht. Dennoch sollte man sich vor der Eheschließung auch über den „Fall des Falles“ informieren, denn nicht immer sind die gesetzlichen Regelungen im Falle einer Scheidung ausreichend, um Ärger und Gerichtsprozesse zu vermeiden.

Überraschungen

Ein Ehevertrag kann entweder bei Beginn der Ehe, aber auch später geschlossen werden. Dieser regelt nicht nur die Folgen einer möglichen Scheidung, sondern auch die Vermögensverhältnisse während der Ehe, und er kann Regelungen enthalten, die sich auf die erbrechtlichen Folgen des Todes eines der Partner auswirken.

Ohne Ehevertrag kommt man automatisch in den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Das heißt, im Falle einer Scheidung wird alles, was während der Ehe erworben wurde,



Gescheitertes Duo: Ein Ehevertrag klärt zumindest die materiellen Fragen bei einer Scheidung schnell. Foto: keystone

geteilt, sofern es nicht aus einer Erbschaft oder Schenkung stammt. Dasselbe gilt für den Todesfall des Partners.

Die Gütertrennung hat aber auch entschiedene Nachteile, denn im Falle des Todes wird nicht zuerst der steuerfreie Zugewinnausgleich vorgenommen, sondern der Partner erbt alles – und muss gegebenenfalls Erbschaftsteuer zahlen. Meist ist daher die modifizierte Zugewinnngemeinschaft am ehesten geeignet, um den verschiedenen Bedürfnissen der Ehepartner Rechnung zu tragen, denn

hier ist im Falle einer Scheidung der Zugewinnausgleich ausgeschlossen, im Todesfall aber gilt die Zugewinnngemeinschaft. Diese Variante verknüpft die Vorteile der Gütertrennung mit den steuerlichen Vorteilen des gesetzlichen Güterstandes.

In der Vergangenheit hat diese Gestaltungsmöglichkeit oft zu starken Diskrepanzen zwischen dem Zivilrecht und dem Steuerrecht geführt, da die Zugewinnngemeinschaft bei dieser Variante quasi rückwirkend auf den Beginn der Ehe vereinbart wird. Durch

das Missbrauchsbekämpfungsgesetz und Steuerbereinigungsgesetz vom 02. 12. 1993 ist dann rechtsprechungsbrechend und rückwirkend eine Änderung erfolgt.

Die zivilrechtliche Rückwirkung blieb für alle nach der Gesetzesänderung eintretenden Steuerfälle steuerlich unbeachtlich. Von der Finanzverwaltung wurde dann geprüft, ob es sich in diesen Fällen um eine Schenkung handeln könnte. Dies wurde auch entsprechend in die so genannten Erbschaftsteuerrichtlinien aufgenommen (ErbStR 2003 R 12).

Reflexartig

Aufgrund des Urteils des FG Düsseldorf vom 14. 06. 2006 (4K7107/02 Erb), das demgegenüber entschieden hat, dass hier keine Schenkung vorliegt, sondern lediglich der Reflex aus einer zivilrechtlich zulässigen Regelung entstehe, wird die Finanzverwaltung nunmehr auch steuerlich die modifizierte Zugewinnngemeinschaft anerkennen. Das Urteil ist endgültig und wird in die neuen Erbschaftsteuerrichtlinien aufgenommen.

Wahlrecht für die günstigere Alternative

Neuregelungen bei Erbschaft- und Schenkungssteuer führen zu Mehrbelastung

Die bisherige Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen ist mit unserem Grundgesetz unvereinbar. Das hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 07. 11. 2006 (1BvL 10/02) entschieden. Daher hat es dem Gesetzgeber aufgetragen, bis spätestens zum 31. 12. 2008 eine Neuregelung zu finden. Derzeit gilt jedoch eine frühere Neuregelung als wahrscheinlich.

Von einer Verabschiedung der bisher bekannten Gesetzesvorlagen, beziehungsweise in ihrem bisher geplanten Umfang, ist wohl nicht mehr auszugehen.

Trotz seiner Verfassungswidrigkeit soll das bisherige Recht bis Ende 2008 angewendet werden; es bestehen also noch Handlungsspielräume, die nicht ungenutzt bleiben

sollten. Die Festsetzung der Erbschaftsteuer und Schenkungssteuer in Steuerbescheiden, die aufgrund von Übertragungen nach dem 31. 12. 2006 erlassen werden, erfolgt nämlich gemäß § 165 AO in vollem Umfang vorläufig. Änderungen zu Gunsten der Steuerpflichtigen bleiben aufgrund dieses Vorläufigkeitsvermerkes also möglich. Dieser soll dann ein Wahlrecht auf Anwendung des neuen Rechts haben, das auf Antrag des Steuerpflichtigen erfolgen soll; Einsprüche sind insoweit nicht erforderlich.

Kein Nachteil

Insgesamt ergibt sich aus dem Wahlrecht noch keine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage, sondern es besteht die Mög-

lichkeit, sich für die jeweils günstigere Alternative zu entscheiden.

Besonders bei bebauten Grundstücken werden die Steuerwerte voraussichtlich kräftig ansteigen, und nennenswerte Entlastungen für vermietete Immobilien wird es wohl kaum geben. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts werden Immobilien künftig, wie auch in unseren Nachbarländern, mit ihren Verkehrswerten anzusetzen sein. Diese betragen oft fast das Doppelte der bisherigen „Bedarfswerte“ (Steuerwert).

Vornehmlich bei wertvollen Immobilien wird dies zu einer deutlichen Steuermehrbelastung führen.

Das Gleiche gilt auch für das eigene Häuschen, denn trotz der Ankündigung, die

Übertragung von selbst genutzten Immobilien nicht stärker mit Steuern zu belasten, bleibt dies doch fraglich. Auch eine eventuelle Entlastung, etwa über die Freibeträge, wie sie bei selbst genutzten Immobilien erfolgen könnte, wird auch künftig nicht immer ohne Steuerbelastung möglich sein.

Um die Mehrbelastung durch den Ansatz des Verkehrswertes zu vermeiden, sollte man schnell handeln. Mehrbelastungen für Immobilien kann man durch rechtzeitige Eigentumsübertragungen vermeiden – die Übertragung von Grundstücken bleibt bis zum Inkrafttreten der Neuregelung im bisherigen Umfang, allerdings unter den bereits erfolgten Änderungen des Bewertungsgesetzes, begünstigt. (ad)